



Verwendungsnachweis

(Antrag auf Auszahlung)

Abbiegeassistenzsysteme

2020

nach der Förderrichtlinie für die Ausrüstung von
Kraftfahr-zeugen mit Abbiegeassistenzsystemen des
Bundesminis-teriums für Verkehr und digitale
Infrastruktur
vom 23. Januar 2020
(nachfolgend Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme)

**Bundesamt für Güterverkehr
- Zuwendungsverfahren -**

Verwendungsnachweise sowie das jeweils unterschriebene Kontrollformular sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal zu übermitteln.

Beachten Sie auch die Ausfüllhilfe zum Verwendungsnachweis im eService-Portal.

Antrags-ID: <small>(Bitte stets angeben – siehe Zuwendungsbescheid)</small>	Gz.: 8521.5. # <small>(Bitte stets angeben – siehe Zuwendungsbescheid)</small>	Datum des Zuwendungsbescheids: <small>(Bitte stets angeben – siehe Zuwendungsbescheid)</small>
---	--	--

Kauf:

Der **Verwendungsnachweis** ist innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides vorzulegen.

Leasing/Miete:

Der **Verwendungsnachweis** ist innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides vorzulegen. Mit diesem kann die Auszahlung für bereits angefallene anteilige Leasing- bzw. Mietzahlungen beantragt werden.

Der **Teilverwendungsnachweis** (unter Verwendung dieses Vordrucks „Verwendungsnachweis“) für die im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen bzw. noch anfallenden anteiligen Leasing- bzw. Mietzahlungen ist im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

Der **abschließende Verwendungsnachweis** (unter Verwendung dieses Vordrucks „Verwendungsnachweis“) für die restlichen angefallenen anteiligen Leasing- bzw. Mietzahlungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Miet- bzw. Leasingvertrages, spätestens aber 24 Monate nach dem Tag der technischen Abnahme des Einbaus vorzulegen.

Nachrüstung:

Im Falle der Nachrüstung eines Abbiegeassistenzsystems ist innerhalb des Gesamtdurchführungszeitraums eine technische Abnahme des Einbaus von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchführen zu lassen.

1. Angaben zum/zur Zuwendungsempfänger/in

1.1 Zuwendungsempfänger/in

Vorname Nachname/ Unternehmensbezeichnung/ Organisation	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
<i>☞ weiter mit 1.2</i>	

1.2 Antragstellung

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Güterverkehr erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt. Geben Sie an, von wem der Verwendungsnachweis im eService-Portal eingestellt wird:

<input type="checkbox"/>	von dem/der Zuwendungsempfänger/in selbst oder einer zu dem/der Zuwendungsempfänger/in gehörigen Person.
☞ weiter mit 1.3	

oder

<input type="checkbox"/>	von dem/der nachfolgend unter Ziffer 1.4 zu benennenden Bevollmächtigten (einer nicht zum/zur Zuwendungsempfänger/in gehörigen Person), den/die der/die Zuwendungsempfänger/in zur Abwicklung des Zuwendungsverfahrens bevollmächtigt hat.
☞ weiter mit 1.4	

1.3 Ansprechpartner/in (Zuwendungsempfänger/in)

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
☞ weiter mit 1.5	

1.4 Bevollmächtigung (einer nicht zum/zur Zuwendungsempfänger/in gehörigen Person)

Firmenname	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname	
Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
☞ weiter mit 1.5	

1.5 Bankverbindung (Zuwendungsempfänger/in)

Es sind ausschließlich Angaben zu einer deutschen Bankverbindung zulässig.

Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
☞ weiter mit 2.	

2.3 Nachweis zu Abbiegeassistenzsystemen

Dem Verwendungsnachweis ist/sind als Nachweis der Durchführung beigefügt:

Kauf

Bei Nachrüstung (Kauf) eines im eigenen Bestand förderfähigen Kraftfahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem

- Zulassungsbescheinigung Teil I
oder
Eigentumsbeleg und Zulassungsbescheinigung Teil I

Bei Kauf eines förderfähigen Kraftfahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem

- Zulassungsbescheinigung Teil I und Rechnung/sonstiger Nachweis für die Ausstattung des Fahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem
oder
- Eigentumsbeleg und Zulassungsbescheinigung Teil I und Rechnung/sonstiger Nachweis für die Ausstattung des Fahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem

Eigentumsbelege können sein: Zulassungsbescheinigung Teil II, aktuelle Aufstellung zum Anlagevermögen, Bestätigung durch den Steuerberater, Kaufvertragsurkunde/n oder vergleichbare geeignete Bestätigungen über die Eigentumsverhältnisse

Leasing/Miete

Bei Nachrüstung eines geleasteten/gemieteten Kraftfahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem

- Zulassungsbescheinigung Teil I und Leasing-/Mietvertrag bei geleasteten/gemieteten Kfz

Bei Leasing/Miete eines förderfähigen Kraftfahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem

- Leasing-/Mietvertrag über das geleaste/gemietete Kfz und Zulassungsbescheinigung Teil I und Rechnung/sonstiger Nachweis für die Ausstattung des Fahrzeuges mit einem Abbiegeassistenzsystem

Reichen Sie keine Originalrechnungen ein. Stellen Sie jedoch sicher, dass die Rechnungsunterlagen oder der sonstige Nachweis Auskunft über die Ausstattung des Kraftfahrzeugs mit einem Abbiegeassistenzsystem gibt.

☞ weiter mit 3.

3. Angaben zur Erfolgskontrolle

Wie viele Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, sowie Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz haben Sie? (unabhängig davon, ob mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgerüstet)

Wie viele dieser Kraftfahrzeuge haben Sie aufgrund einer Förderzusage nach diesem Förderprogramm mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgerüstet?

- Davon Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen.
- Davon Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen.
- Davon Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12,0 Tonnen.
- Davon Kraftomnibusse.

Wie viele dieser Kraftfahrzeuge sind davon über dieses Förderprogramm mit einem Abbiegeassistenzsystem

- a) nachgerüstet worden:
- b) ab Werk ausgeliefert worden:

Gab es Rechts-Abbiegeunfälle mit einem förderfähigen Kraftfahrzeug, welches über ein Abbiegeassistenzsystem verfügt?

- a) Nein , es gab keine Rechts-Abbiegeunfälle
- b) Ja, es gab Rechts-Abbiegeunfälle. Davon:
 - aa) Rechts-Abbiegeunfälle mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen bis einschließlich 12 Tonnen.
 - bb) Rechts-Abbiegeunfälle mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 12 Tonnen.
 - cc) Rechts-Abbiegeunfälle mit förderfähigen Kraftomnibussen.

☞ weiter mit 4.

4. Erklärung zur Zweckbindung

- Mir/Uns ist bekannt, dass Abbiegeassistenzsysteme, für die eine Zuwendung bewilligt wurde, mindestens zwei Jahre zweckentsprechend zu verwenden sind (Zweckbindungsfrist).

☞ weiter mit 5.

5. Erklärungen

5.1 Erklärung zur Finanzierung (keine Doppelförderung)

Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir für die durchgeführten Maßnahme/n keine weiteren öffentlichen Mittel, z. B. aus Förderprogrammen des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften, beantragt habe/n, beantragen werde/n oder erhalten habe/n (keine Kofinanzierung/keine Doppelförderung).

5.2 Erklärungen zum Vorhaben (Antragstellung und Beginn des Vorhabens)

- Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir mit der/den Fördermaßnahme/n nicht vor Antragstellung begonnen, d. h. noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen habe/n.
- Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir mit der/den Fördermaßnahme/n 3 Monate nach Bewilligungsbescheid begonnen (Abschluss rechtsverbindlicher Miet-/Leasing-/Kaufvertrag) habe/n.

5.3 Weitere Erklärungen

Ich/Wir versichere/n,

- die Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen vom 23. Januar 2020 zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- Eigentümer/in, Halter/in, Leasingnehmer/in oder Mieter/in von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen förderfähigen Kraftfahrzeugen zu sein;
- die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter www.bag.bund.de zur Kenntnis genommen zu haben;
- die Zahlung nicht eingestellt zu haben und dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. keine Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben wurde bzw. keine Verpflichtung zu deren Abgabe besteht;
- die bewilligte Zuwendung nicht abzutreten;
- einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Förderberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei mir/uns prüft;
- dass die unter Ziffer 2 dieses Verwendungsnachweises angegebene/n Maßnahme/n innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchgeführt wurden;
- dass die Ausgaben entsprechend den unter Ziffer 2 dieses Verwendungsnachweises aufgeführten Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit der/den unter Ziffer 2 dieses Verwendungsnachweises angegebenen Maßnahme/n angefallen sind;
- alle Angaben im Verwendungsnachweis nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben (und sie ggf. durch Geschäftsunterlagen belegen zu können), dass diese richtig sowie vollständig sind und Änderungen,

- insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, unverzüglich mitgeteilt werden;
- mir/uns ist bekannt, dass der Verwendungsnachweis nur vollständig ist, sofern das Kontrollformular unterschrieben beigelegt ist;
 - dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls mit den Belegen übereinstimmen;
 - dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten werden;
 - kein Unternehmen zu sein, welches nach der „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 05.01.2016 B4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2016 (BAnz AT 27.12.2016 B4), zuwendungsberechtigt wäre;
 - im Falle der Nachrüstung eines Abbiegeassistenzsystems innerhalb des Gesamtdurchführungszeitraums eine technische Abnahme des Einbaus von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchführen zu lassen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Zuwendungen nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzuzahlen sind;
- insbesondere folgende Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:
 - Name, Unternehmensbezeichnung oder Organisation,
 - Erklärung, Eigentümer/in, Halter/in, Leasingnehmer/in oder Mieter/in von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen förderfähigen Kraftfahrzeugen zu sein,
 - Technische Anforderungen gem. Nr. 4.5 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme,
 - alle Angaben zu den durchgeführten Maßnahmen, für die die Auszahlung der Zuwendung beantragt wird,
 - Erklärung über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen innerhalb des Bewilligungszeitraums,
 - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - Erklärung zur Zweckbindung,
 - Erklärung zur Kumulierung (keine Doppelförderung),
 - Erklärung zum Vorhabenbeginn,
 - Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen

verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

5.4 Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Die in diesem Verwendungsnachweis einschließlich der jeweiligen Anlagen enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Güterverkehr durch die hierfür zuständigen Beschäftigten nur für die Durchführung Ihres Verwendungsnachweisverfahrens und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Ihren Verwendungsnachweis erfolgt nicht ausschließlich automatisiert und unter anderem auf Grundlage von Nr.7.1 der Richtlinie Abbiegeassistenzsysteme.

Die Daten werden gelöscht, sobald die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (hier: 5 Jahre nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens).

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zu diesem Verwendungsnachweis willigen Sie ein, dass das Bundesamt für Güterverkehr Ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet und ggfs. an andere Stellen weitergibt, soweit dies für die Durchführung Ihres Verwendungsnachweisverfahrens einschließlich Rechnungsprüfung erforderlich ist.

Sie können die Einwilligung für die Zukunft gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt für Güterverkehr allerdings eine Weiterbearbeitung Ihres Verwendungsnachweises nicht mehr möglich.

Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als betroffene Person können Sie über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit uns aufnehmen: datenschutz@bag.bund.de. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de.

☞ weiter mit 6.

6. Unterschrift

Die Unterschrift für diesen Verwendungsnachweis ist auf dem Kontrollformular (Pflichtanlage) zu leisten, das im eService-Portal zum Download zur Verfügung steht.

- Das unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Kontrollformular ist dem Verwendungsnachweis beigefügt.

Nur mit Unterschrift auf dem Kontrollformular ist Ihr Verwendungsnachweis rechtsverbindlich gestellt.